

FAQ-Liste zu den „Ferienangeboten an allgemeinbildenden Schulen sowie Förderschulen in den Sommerferien 2020“

Informationen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Wer soll mit den Ferienangeboten erreicht werden?

NRW bietet für die anstehenden Sommerferien **insgesamt drei verschiedene Ferienangebote** an.

Das Ferienangebot an allgemeinbildenden Schulen richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 8. Diese Angebote finden an verschiedenen Schulen statt. Sie werden durch Maßnahmeträger durchgeführt. Teilnehmen können alle Kinder und Jugendlichen, die diese Schule besuchen und zudem auch Kinder oder Jugendliche aus der Schulumgebung. Über die Teilnahme entscheidet grundsätzlich der durchführende Träger.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Förderschulen ist ein Ferienangebot in zwei Modellvarianten (A und B) vorgesehen:

Modell A soll Trägern von Förderschulen insbesondere mit Offenem Ganztag ermöglichen, in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein Ferienangebot anzubieten. Das Angebot steht ebenso offen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Förderschulen sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus allgemeinen Schulen.

Modell B soll im Rahmen der Individualbetreuung Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf gemäß § 15 AO-SF insbesondere mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung (GE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie deren Eltern unterstützen. Diese Schülerinnen und Schüler waren von den Schulschließungen besonders stark betroffen und hatten auch nach der sukzessiven Wiederaufnahme des Unterrichts in den Förderschulen allenfalls in sehr geringem Umfang Präsenzunterricht. Die 1:1-Betreuung wird auf die speziellen Bedürfnisse dieser Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zugeschnitten. Das Angebot erfolgt damit in der Regel im häuslichen Umfeld.

Was beinhalten die Ferienangebote?

Die Landesregierung bietet für den Sommer 2020 zusätzliche Bildungsangebote an, um die negativen Folgen der aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Schulschließungen abzumildern. Ziel aller Ferienangebote ist es, den Schülerinnen und Schülern verschiedene Bildungs- und Erziehungsangebote (z.B. Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote) zu unterbreiten. Dazu gehören auch außerunterrichtliche Bewegungs- und Freizeitangebote in der Umgebung, wie Besuche von Museen und

anderen kulturellen Einrichtungen, Freizeitparks, eines Zoos etc. Zudem sollen auch Familien hier eine Unterstützung erfahren, indem die Kinder und Jugendlichen zeitweise in Schulen oder im häuslichen Umfeld betreut und begleitet werden.

Allgemeinbildende Schulen

Informationen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Wer führt die Ferienangebote durch?

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen. Die Angebote werden durch die durchführenden Träger organisiert.

Die Ferienangebote sollen täglich jeweils mindestens sechs Stunden an 15 hintereinander folgenden Werktagen stattfinden. Pro Schulstandort können Angebote für eine oder mehrere Gruppen (15 – 20 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe) durchgeführt werden.

Das Personal besteht aus sozialpädagogisch qualifiziertem Personal, OGS-Kräften, Kräften weiterer Träger, Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, Studierenden (z.B. Lehramt, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit), Honorarkräfte (insbesondere aus dem Bereich Kultur) und geeigneten Ehrenamtlichen.

Wird in meiner Kommune ein Ferienangebot durchgeführt?

Die Ferienangebote sollen flächendeckend an geeigneten Grundschulen sowie Schulen der Sek I der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen angeboten werden.

Das Kommunale Integrationszentrum sowie die Schulen vor Ort können Ihnen dabei helfen, die Angebote vor Ort zu erfahren.

Welche Kosten werden für mich anfallen?

Die Teilnahme an den Ferienangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Den Schülerinnen und Schülern wird die Einnahme eines Mittagessens ermöglicht. Dies wird ggf. Kosten verursachen.

Müssen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen?

Nein, es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, welches keineswegs für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist.

Welche Corona Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Die gültigen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben werden beachtet.

Wer muss informiert werden, wenn bei einem Kind, das am Ferienangebot teilnimmt, oder in dessen Umfeld eine SARS-CoV-2-Infektion bzw. ein entsprechender Verdacht auftritt?

Die Eltern wenden sich an den Träger des Ferienangebots.

Informationen für Kommunen und Träger

Wer organisiert das Angebot?

Das Angebot wird durch die durchführenden Träger organisiert.

Welchen Eigenanteil muss die Kommune erbringen?

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

Wie kann ich mich als Träger für die Durchführung eines Ferienangebotes bewerben?

Möchte ein Schulträger Ferienangebote für die allgemeinbildenden Schulen durchführen, muss er einen entsprechenden Antrag gemäß der Förderrichtlinie beim Dezernat 48 der zuständigen Bezirksregierung stellen (unter Nutzung der entsprechenden Anlagen der Förderrichtlinie). Diese entscheidet dann aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel, ob der Antrag bewilligt wird. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht allerdings nicht.

Der Schulträger entscheidet selbst, wie viele Maßnahmen er beantragen möchte.

Die Zuwendungen für die Ferienangebote können nicht für die Durchführung anderer Konzepte ähnlicher Art verwendet werden.

Welche Mittel bekomme ich als durchführender Träger?

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen für die allgemeinbildenden Schulen pro Gruppe 3315 Euro.

Muss der Schulträger der Bezirksregierung im Anschluss an die Maßnahme über die Verwendung der Mittel berichten?

Ja. Durch einen Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind.

Welche Corona Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Die gültigen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben werden beachtet.

Wen informieren die Träger, wenn bei einem Kind, das am Ferienangebot teilnimmt, oder in dessen Umfeld eine SARS-CoV-2-Infektion bzw. ein entsprechender Verdacht auftritt?

Die Träger setzen sich mit dem vor Ort zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung.

Informationen für Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer

Wer führt die Ferienangebote durch?

Die konkrete Durchführung vor Ort erfolgt in Schulen oder in geeigneten Räumen im Umfeld einer Schule durch den durchführenden Träger.

Die Ferienangebote sollen täglich jeweils mindestens sechs Stunden an 15 hintereinander folgenden Werktagen stattfinden. Pro Schulstandort können Angebote für eine oder mehrere Gruppen (15 – 20 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe) durchgeführt werden.

Das Personal besteht aus sozialpädagogisch qualifiziertem Personal, OGS-Kräften, Kräften weiterer Träger, Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, Studierenden (z.B. Lehramt, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit), Honorarkräften (insbesondere aus dem Bereich Kultur) und geeigneten Ehrenamtlichen.

Welche Kosten fallen an?

Die Teilnahme an den Ferienangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Den Schülerinnen und Schülern wird die Einnahme eines Mittagessens ermöglicht. Dies wird ggf. Kosten verursachen.

Müssen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen?

Nein, es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, welches keineswegs für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist.

Müssen Lehrerinnen und Lehrer in den Ferienangeboten unterrichten?

Nein, Lehrerinnen und Lehrer werden nicht verpflichtet. Sie können aber zum Personal gehören, falls sie sich freiwillig direkt bei den Trägern bewerben. Sie werden dann direkt vom Träger im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit bezahlt .

Informationen für die Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen erhalten die Hinweise zur Bewirtschaftung und alle weiteren Informationen gesondert direkt vom Schulministerium NRW.